- a) die Übernahme einer ambulanten Behandlung,
- b) die Beendigung einer ambulanten Behandlung unter Angabe, ob der Kranke geheilt ist,
- c) die Aufnahme in einem Krankenhaus,
- d) die Entlassung aus dem Krankenhaus unter Angabe, ob der Kranke als geheilt entlassen worden ist,
- e) jeden ihm bekanntgewordenen Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsortes des Kranken
- Unverzüglich hat der behandelnde Arzt dem Gesundheitsamt Anzeige ZU erstatten. wenn der Kranke insbesondere Anordnungen nicht befolgt, sich der Behandlung entzieht. das Krankenhaus nicht aufsucht oder es vorzeitig verläßt.
- (4) Bei Feststellung einer Geschlechtskrankheit in einer Kranken-, Entbmdungs-, Gefangenen- oder ähnlichen Δnstalt oder in einer Poliklinik. einem Ambulatorium oder Einrichtung ist neben dem Arzt der einer ähnlichen Leiter Einrichtung für die Erfüllung der Anzeigepflicht verantwortlich

§ io

- Die Anzeige (§ 9) ist dem für den gewöhnlichen Krankheitsverdächtigen Aufenthalt des Kranken oder Falle zuständigen Gesundheitsamt. im des 8 den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten.
- (2) Die Anzeigen sind schriftlich in der von der Deutschen Verwaltung für das Gesundheitswesen vorgeschriebenen Form zu erstatten.

ξИ

(1) Jeder Arzt, der das Bestehen oder den Verdacht einer Geschlechtskrankheit feststellt, ist verpflichtet, den